

TAXITARIFORDNUNG

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F.d.Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), und aufgrund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), geändert durch Verordnung vom 08.03.2006 (GVBl S. 159) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,00 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 und
 - d) Zuschlägen für die Anfahrt nach Abs. 4
- (2) Der Kilometerpreis wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet. Der Streckenpreis beträgt 0,20 € je angefangene 137,9 m Wegstrecke (1,45 € je Kilometer).
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 0,20 € je 28,8 Sekunden. (25 € pro Stunde) Als Wartepreis gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.
- (4) Die Anfahrt ist innerhalb eines Umkreises von 2km Luftlinie vom zentralen Taxistandplatz des Betriebssitzes frei.

Soweit die Fahrt nicht zum Betriebssitz zurückführt, werden entsprechend der nachfolgend beschriebenen Zonen Zuschläge erhoben:

Zone I (Luftlinie)	3-5km	2,60 €
Zone II (Luftlinie)	6-10km	5,20 €
Zone III (Luftlinie)	11-15km	7,80 €
Zone IV (Luftlinie)	16-20km	10,40 €
Zone V (Luftlinie)	über 20km	13,00 €

Als Mittelpunkt der Zonen gilt der jeweilige Taxenstandplatz, bei mehreren Standplätzen der Standplatz im Zentrum der Betriebssitzgemeinde.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,20. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird.

§ 3

Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Personen

Für die Anforderung eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag von 5,00 € zum Fahrpreis zu berechnen. Rollstühle und Handgepäck werden unentgeltlich befördert.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind innerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 1 Abs. 2) nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen. Die Quittung ist vom Fahrer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis gemäß §2 Abs. 2 zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 28,8 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7
Allgemeine Pflichten

- (1) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.04.08 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.05.03 außer Kraft.

Erlangen, den 14.03.2008
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Irlinger
Landrat